



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 16/2026

20. März 2026

### Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (Zulassungsordnung) vom 19. März 2026	Seite 566
---	-----------

---

## Satzung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (Zulassungsordnung) Vom 19. März 2026

Aufgrund von § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Abs. 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, und §§ 24 ff. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

#### Änderung der Zulassungsordnung der Technischen Universität Chemnitz

Die Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (Zulassungsordnung) vom 23. Mai 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2024, S. 203) wird wie folgt geändert:

Nummer 3 der Anlage zur Zulassungsordnung wird wie folgt gefasst:

„3. Für den Studiengang **Bachelor Psychologie** erfolgt die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung, der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und dem nachfolgend aufgeführten Bonuswert gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote, die durch den unten genannten Bonus verbessert werden kann. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der letzten vier auf dem Abiturzeugnis ausgewiesenen Kursnoten Mathematik. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

---

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weist das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung keine Einzelnote Mathematik aus, wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung für die Bildung der Eignungsnote zu Grunde gelegt. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird um den Bonus verbessert. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Vergabe des Bonus, wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung für die Bildung der Eignungsnote zu Grunde gelegt.

Auf den Nachweis des Ergebnisses des von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs) empfohlenen Studieneignungstests (psychologiespezifischer Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der DGPs „BaPsy-DGPs“) wird der nachfolgend ausgewiesene Bonus vergeben:

Die Testleistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden ab Prozentrang 65,0 aufsteigend für den Bonus berücksichtigt. Maßgeblich für die Bonusberechnung ist der im Zertifikat des BaPsy-DGPs ausgewiesene Prozentrang als Gleitkommazahl, 1 Dezimale nach kaufmännischer Rundung. Abweichend hiervon ist bei Zertifikaten, die den Prozentrang ausschließlich als Ganzzahl ausweisen, die Ganzzahl maßgeblich. Andere auf dem Zertifikat ausgewiesene Zahlenformate werden nicht berücksichtigt. Der Bonus berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Bonus} = \frac{\text{Prozentrang}}{100} \times 0,5$$

Werden auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung weder eine Durchschnittsnote noch Leistungspunkte ausgewiesen, erfolgt die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber einzelfallbezogen.“

## **Artikel 2 Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Zulassungsordnung der Technischen Universität Chemnitz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 27. Januar 2026 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 19. Dezember 2025 und 25. Februar 2026.

Chemnitz, den 19. März 2026

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier